

Stand: Mai 2021

Einstellung von Lehrkräften – Eingruppierung nach TV-L bzw. EntgO-L

// Liebe Kolleg*innen,

dieses Info soll euch sowohl einen Überblick über die Erlasse, die Verfahrensabläufe im Rahmen der Einstellung von Lehrkräften sowie die Aufgabe und Rolle des SPR geben. Darüber hinaus findet ihr im zweiten Teil wichtige Informationen zur Eingruppierung von tarifbeschäftigten Lehrkräften und Quereinsteiger*innen, denn ihr stimmt als SPR einer eigenverantwortlichen Schule bei Tarifbeschäftigten auch der Eingruppierung und Stufenlaufzeit zu.

Bitte verteilt die beiliegende schulformspezifische Zusatzinformation: Benachteiligung von Quereinsteiger*innen an Integrierten Gesamtschulen an die Kolleg*innen, die betroffen sein könnten!

Für Fragen stehen wir zur Verfügung!

Eure GEW-Fraktion im SBPR Hannover //

// **Einstellung von Lehrkräften — Stellenbesetzungsverfahren** //

Grundlage für die Einstellung von Lehrkräften in den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sind diverse Erlasse. Als **wichtige Internet-Seite** für die Einstellung ist <https://www.eis-online.niedersachsen.de/> bzw. für die Berufsbildende Schulen <https://www.eis-online-bbs.niedersachsen.de/> zu nennen. Hier findet ihr die gesamten Stellenausschreibungen sowie Links zu den wichtigsten Erlassen und zu einem zusammenfassenden **Merkblatt**, welches das Bewerbungsverfahren ausführlich erklärt. Da bestimmte Erlasse halbjährlich zu jedem Einstellungsdurchgang an die neue Situation angepasst werden und sich dadurch verändern, ist es notwendig sich aktuell zu informieren.

Checkliste für Einstellungs- bzw. Auswahlgespräche

Einladung: Zu den Einstellungs- bzw. Auswahlgesprächen lädt die Schulleitung mit einem einheitlichen Vordruck ein. Diese Einladung geht in Kopie auch dem Schulpersonalrat zu.

Informationen: Der SPR erhält – auf Verlangen – alle die Einstellung betreffenden relevanten Informationen (§60 NPersVG), d.h. dem SPR sind die gleichen Informationen wie der SL zugänglich (z.B. Bewerbungsmappen und EiS-Listen). Im besten Fall war der SPR schon an der Ausschreibung beteiligt.

Vorauswahl: Es ist darauf zu achten, dass wirklich alle Bewerber*innen, die nach Leistung, Befähigung und Eignung in Frage kommen, auch eingeladen werden (s. § 2 NLVO sowie § 9 BeamtStG). Grundsätzlich können sich die Einstellungskriterien je nach Situation halbjährlich in Details ändern. Daher ist die Kenntnis des jeweils gültigen Einstellungserlasses für Personalräte wichtig. Der Erlass muss dem Personalrat von der Schulleitung zur Verfügung gestellt werden. **Quereinsteiger*innen können nur nachrangig und in der Regel erst ab der zweiten Ausschreibungsrunde berücksichtigt werden!**

Beteiligung und Aufgaben des SPR: Der SPR entscheidet, welches Mitglied zu den Einstellungsgesprächen geht. Es kann sinnvoll sein, dass die gleiche Person bei den Gesprächen anwesend ist, wenn es mehrere Bewerber*innen auf eine Stelle gibt. In der Praxis lässt sich dies nicht immer verwirklichen. **Es gilt zu beachten:** Wenn die dienstrechtlichen Befugnisse im Rahmen der Einstellung **nicht auf die Schule übertragen** wurden, muss der **SBPR** beteiligt werden, auch wenn das Bewerbungs- und Auswahlverfahren in der Schule stattfindet.

Die Gesprächsführung obliegt der Schulleitung. In der Regel greift der SPR nicht in das Gespräch ein. Das Gespräch wird von der Dienststelle auf einem einheitlichen Vordruck protokolliert – nicht vom SPR! Es ist jedoch sinnvoll sich Notizen zu machen; vor allem, wenn verschiedene SPR-Mitglieder an den Gesprächen auf die gleiche Stelle teilnehmen. Der SPR achtet auf den formal korrekten Verlauf des Gesprächs. Dazu gehört ein einheitliches Vorgehen im Gespräch, gleiche Fragen und keine rechtlich unzulässigen Fragen. **Rechtlich unzulässig sind alle Fragen**, die für die Stelle nicht von Bedeutung sind wie z.B. Fragen zur Familienplanung, -organisation oder mögliche Teilzeitbeschäftigung, eine mögliche Bereitschaft zu fachfremdem Unterrichtseinsatz, Krankheiten, Schwangerschaft, politische Überzeugungen oder schulpolitische Streitfragen, Mobilität und Umzugsbereitschaft. Auch Fragen zur Abordnungsbereitschaft sind im Einstellungsgespräch unzulässig, wenn in der Stellenausschreibung nicht schon darauf hingewiesen wurde.

Auch wenn es euch schwerfällt; ihr sollt keine Entscheidung treffen! Ihr achtet lediglich darauf, dass alle Bewerber*innen gleichbehandelt werden, allen die gleichen Chancen der Darstellung gegeben werden und die Auswahl korrekt und fair ist.

Zustimmung des SPR: Nach der gemeinsamen Beratung im SPR könnt ihr als SPR-Mitglied der Einstellung einer Auswahl nicht zustimmen und auch nicht nichtzustimmen. Das könnt ihr nur als gesamter SPR und dazu braucht Ihr eine gemeinsame Sitzung. Unterschreibt also keine Zustimmung des SPR auf eigene Faust. **Bitte beachtet, dass ihr bei tarifbeschäftigten Lehrkräften als Personalrat** mit der Einstellung auch der Entgeltgruppe und Festlegung der Erfahrungsstufe zustimmt, wenn ihr **an einer eigenverantwortlichen Schule** seid. Sollte keine Entgeltgruppe und -stufe vermerkt sein, vermerkt dies unbedingt auf der Vorlage. Solltet ihr die Eingruppierung und Stufenlaufzeit nicht beurteilen können, wendet euch bitte an uns. Stimmt bitte nicht einfach zu. Im Zweifelsfall könnt ihr der Einstellung zustimmen und die Eingruppierung und/oder Stufenlaufzeit ablehnen. Ablehnungen müssen begründet werden.

// Eingruppierung von Lehrkräften nach dem TV-L bzw. EntgO-L //

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte gilt bundesweit seit dem 1. August 2015 der „Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder“ (TV EntgO-L). Von der Eingruppierung und Stufenfestsetzung hängt für die Kolleg*innen das monatliche Einkommen ab. Für die korrekte Eingruppierung von Lehrkräften mit Referendariat und ohne (sog. Quereinsteiger*innen) existieren umfangreiche „Durchführungsbestimmungen“ der TV EntgO-L in Niedersachsen. Bei Unsicherheiten, ob eine Kollegin / ein Kollege korrekt eingruppiert wurde, empfiehlt es sich, den Schulbezirkspersonalrat zu kontaktieren bzw. die GEW-Rechtschutzstelle hinzuzuziehen: rs@gew-nds.de. **Bei der Eingruppierung von Quereinsteiger*innen bitte immer Kontakt aufnehmen, da die Eingruppierung hier nicht selbsterklärend ist und von vielen verschiedenen Punkten abhängt.**

	verbeamtete LK	tarifbeschäftigte LK mit Referendariat	Quereinsteiger*in mit Hochschulstudium (tarifbeschäftigt)	Quereinsteiger*in mit Fachhochschulstudium (tarifbeschäftigt)
gymnasiale Laufbahn	A 13	EG 13	EG 12	EG 11
GHR-Laufbahn	A 12	EG 11	EG 10	EG 9
Sonderpädagogik	A13	EG 13		

Es gibt je nach Fall noch weitere Besonderheiten, die berücksichtigt werden müssen und u.U. Auswirkungen auf die Eingruppierung haben. Die Anzahl der Fächer wirkt sich bei Quereinsteiger*innen nicht auf die Eingruppierung aus; sie können auch nur ein Fach haben.

// Benachteiligung von tarifbeschäftigten Lehrkräften an Integrierten GeS //

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte werden nach anderen Kriterien als verbeamtete Lehrkräfte eingruppiert. Während bei verbeamteten Lehrkräften die Stellezuweisung und Laufbahn entscheidend ist, geht es bei Tarifbeschäftigten um die Tätigkeit. D.h. tarifbeschäftigte Lehrkräfte werden abhängig vom überwiegenden schulformspezifischen Einsatz eingruppiert. Das führt immer wieder zu Problemen und vor allem zu dem Gefühl der Ungerechtigkeit.

Diese Bestimmung passt unabhängig davon, wie man zu dieser Bestimmung steht, nicht auf Integrierte Gesamtschulen, die eben gerade nicht nach Schulformen bzw. Schulzweigen gegliedert sind. Demnach muss nach Auffassung der GEW an Integrierte Gesamtschulen eine Eingruppierung erfolgen, die der Stellenzuweisung und dem entsprechenden Eingangsamt entspricht. Da an Gesamtschulen derzeit fast ausschließlich Gymnasialstellen ausgeschrieben werden, muss die Eingruppierung in der Regel auch entsprechend erfolgen (s. Tabelle oben).

Die Behörde misst die Eingruppierung und die Bewertung, ob eine gymnasiale Tätigkeit ausgeübt wird oder nicht, an Integrierten Gesamtschulen am Einsatz in der Oberstufe und wertet den Einsatz im Sek I-bereich als HS- und RS-Einsatz. Demnach muss ein überwiegender Einsatz in der Oberstufe gegeben sein, um auch gymnasial eingruppiert zu werden. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte werden an Integrierten Gesamtschulen, wenn kein überwiegender Einsatz erfolgt, bis zu zwei Entgeltgruppen niedriger eingruppiert und erhalten je nach Erfahrungsstufe zwischen 250 und 800 € monatlich weniger (vgl. Tabelle oben).

Arbeitgeber setzt Urteil des Bundesarbeitsgerichts nicht um!

Am 16. Juli hat das Bundesarbeitsgericht mit einem bundesweit bedeutenden Verfahren unsere Auffassung bestätigt und entschieden, dass das Land Niedersachsen tarifbeschäftigte Lehrkräfte an Integrierten Gesamtschulen auch wie Gymnasiallehrkräfte nach EG 13 zu bezahlen habe. Das Urteil betrifft zwei Gruppen von Lehrkräften: einerseits Quereinsteiger*innen, denen die fachlichen Voraussetzungen für das Unterrichten an Gymnasien anerkannt wurden, die also ein entsprechendes Studienseminar im Rahmen ihrer Qualifizierung besucht haben, und andererseits Lehrkräfte mit voller Gymnasiallehrbefähigung.

Doch das Land setzt das Urteil nicht um und korrigiert die Eingruppierung der betroffenen Kolleg*innen an Integrierten Gesamtschulen nicht. Davon betroffen sind ca. 400 Personen landesweit. Maßgeblich verantwortlich ist wohl die verweigernde Haltung aus dem Finanzministerium, die dazu führt, dass die Behörden wie bisher verfahren. Argumentiert wird aber damit, dass dieses Urteil sich auf eine Einzelfallentscheidung beziehe. Die GEW hat das Land mehrfach aufgefordert, das Urteil umzusetzen - bisher leider ohne Erfolg.

Was könnt ihr tun?

Solltet ihr noch keinen Antrag auf Höhergruppierung und Umsetzung des Urteils gestellt haben, holt das bitte unbedingt nach. Ganz egal seit wann ihr im Dienst seid. Ihr könnt euch gerne an der angehängten Vorlage orientieren oder diese übernehmen. Den Antrag müsst ihr auf dem Dienstweg, d.h. über eure Schule einreichen.

Solltet ihr bereits einen Antrag gestellt haben, nehmt bitte Kontakt zu uns auf, damit wir euch beraten können. Von der erhaltenen Antwort hängt ab, was als nächstes folgt. Ggf. müssen wir jeden einzelnen Fall durchklagen, bis die sog. Einzelfallentscheidungen übertragen werden.

Wir unterstützen euch! Meldet euch bei uns und wir klären in Rücksprache mit der GEW Rechtsschutzstelle, was ihr tun solltet, um eine gerechte Eingruppierung zu erreichen.

Musterschreiben:

Name, Vorname

Adresse

E-Mail und/oder Telefonnummer

Auf dem Dienstweg

Dienststelle

an das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover

und das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Juli 2020 hat das Bundesarbeitsgericht – 6 AZR 321/19 – entschieden, dass die Eingruppierung von Quereinsteigenden und von Tarifbeschäftigten mit voller Lehrbefähigung für Gymnasien, die überwiegend im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule eingesetzt werden, rechtswidrig ist.

Nach dieser Entscheidung bin ich zu niedrig eingruppiert und beantrage eine Höhergruppierung von E 11 / E 10 / E 9 **(Nicht zutreffendes bitte streichen!)**

auf E 13 / E 12 / E 11. **(Nicht zutreffenden bitte streichen!)**

Ich möchte sie bitten, mich über den Eingang meines Antrags zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Telefon: 0511 / 106 – 2295

E-Mail an SBPR-Mitglieder:
Vorname.Nachname@rlsb-h.niedersachsen.de

Büro: Mailänder Str. 2, Zimmer D 408

Post: Schulbezirkspersonalrat
Regionales Landesamt
für Schule und Bildung
Hannover
Postfach 11 01 22
30856 Laatzen